

Stadtgemeinde 5550 Radstadt

Eing. 21. Juni 2024 Abt:

Zl: Blg.:

EAP: Ges:



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/9725/3-2024

Datum
20.06.2024

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Fax +43 5 7599-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabrina Rieder
Telefon +43 5 7599-6259

Betreff

L223 Forstauer Landesstraße im Abschnitt StrKm 0,0 bis StrKm.
9,051; Fugensanierung (Wanderbaustelle),
Fa. Possehl Spezialbau GmbH, 9112 Griffen;
straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO 1960 idgF;

BESCHIED

Spruch:

I.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erteilt der Fa. Possehl Spezialbau GesmbH, Alte Hauptstraße 31, 9112 Griffen gemäß § 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 idgF **die straßenpolizeiliche Bewilligung** für Fugensanierungsarbeiten (Wanderbaustelle) an der L223 Forstauer Landesstraße im Abschnitt StrKm. 0,0 bis StrKm. 9,051 in den Gemeindegebieten von Radstadt und Forstau **für die Zeit vom 15.07.2024 bis 15.08.2024** unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1) Der Fahrzeugverkehr ist während der Bauarbeiten in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:

auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,80 m)

Zur Ankündigung und Absicherung des Baustellenbereiches sind für beide Fahrtrichtungen die lt. beiliegendem **Regelplan KO der RVS 05.05.44 (Ortsgebiet) bzw Regelplan KF der RVS 05.05.44 (Freiland)** Verkehrszeichen kundzumachen.

2) Sind kurzfristige Anhaltungen notwendig (z.B. bei Zu- und Abfahrt von Baufahrzeugen), haben Verkehrsposten, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen, den Verkehr anzuhalten.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290727
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

- 3) Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
- 4) An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnnenge) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen (**lt Regelplan D der RVS 05.05.44**).
- 5) Nach Einrichtung der Baustellenabsicherung hat eine Kontrollfahrt durch die Polizei Radstadt (Tel.: 059133/5151) gemeinsam mit der bauausführenden Firma zu erfolgen und ist diese im Baubuch zu vermerken. Im Zuge der Befahrung festgestellte Mängel in der Verkehrsleitung oder Absicherung sind unverzüglich zu beheben.
- 6) Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- 7) Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
- 8) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 9) Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)** - im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland) bzw. im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)** - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland) bzw. im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO)** - im Mittelformat 1 (Freiland) bzw. im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Besonders wird darauf hingewiesen, dass

 - der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
 - der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 0,30 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,00 bis 2,50 m beträgt,
 - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.
 - Die Straßenverkehrszeichen und Leitbaken:

- a) aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
 - b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - c) bei Verschmutzung zu reinigen sind,
 - d) und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in Ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,
- Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.
- 10) Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
- 11) Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
- 12) Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.
- 13) Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (zB Leitbaken, Leitkegel und dgl.) ein Abstand von 30m (im Freiland) bzw 15m (im Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hiebei rückstrahlendes Material zu verwenden.
- 14) Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- 15) Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (zB Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.
- 16) Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
- 17) Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschrankung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung gemäß ÖNORM EN ISO 20471, Klasse 3, zu tragen.
- 18) Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite

te freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.

19) Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige) aus Anlass der gegenständlichen Arbeiten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen.

20) Als verantwortlicher Bauleiter hat Herr Kurt Lackner (telefonische Erreichbarkeit unter Tel Nr 0664/818 66 83) zu fungieren.

II.

Für das durchgeführte Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

Verwaltungsabgaben gemäß Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 - S.VuK-VO 2023, LGBl Nr 89/2023

Tarifpost 7 für die Bewilligung € 117,00

Weiters sind folgende Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF zu entrichten:

- zur Vergebührung des Ansuchens vom 07.06.2024 € 14,30
- Gesamtsumme** € 131,30

Die **Gesamtsumme** ist innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der **Geschäftszahl 30406-367/9725/3-2024 und der ID-Nr. 63677** an die Bezirkshauptmannschaft St.Johann i. Pg. auf das Konto der Salzburger Sparkasse Bank AG zu überweisen:

IBAN: AT60 2040 4070 0810 1925

BIC: SBGSAT2SXXX

Bei Onlinebanking ist im **Referenzfeld** jedenfalls die **Zahl 450006367710** einzugeben, damit eine buchhalterische Zuordnung Ihrer Einzahlung/Überweisung möglich ist.

Begründung:

Die Vorschreibung der im Spruch enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfolgte aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs während der gegenständlichen Baudurchführung.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sowie auf folgender Internetseite bekannt gemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/se/bezirke.htm/bh-stjohann.htm> (unter „Bekanntmachungen“)

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine **Eingabengebühr in Höhe von 30,- Euro** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks - das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) - durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUN-DATWW] zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen Spruchpunkt II. (Vorschreibung von Abgaben und Gebühren) kann gemäß § 57 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht werden. Für die Vorstellung ist eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 idgF nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben der Straße:

- I. Für die L223 Forstauer Landesstraße im Abschnitt StrKm. 0,0 bis StrKm. 9,051 in den Gemeindegebieten von Radstadt und Forstau werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl Arbeiten die unter Auflagenpunkt I. 1) und 4) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 20.06.2024, Zl. 30406-367/9725/3-2024, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziffer 10a, 10b, 13b und 15 StVO idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Bauführer zu tragen.

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Seidl

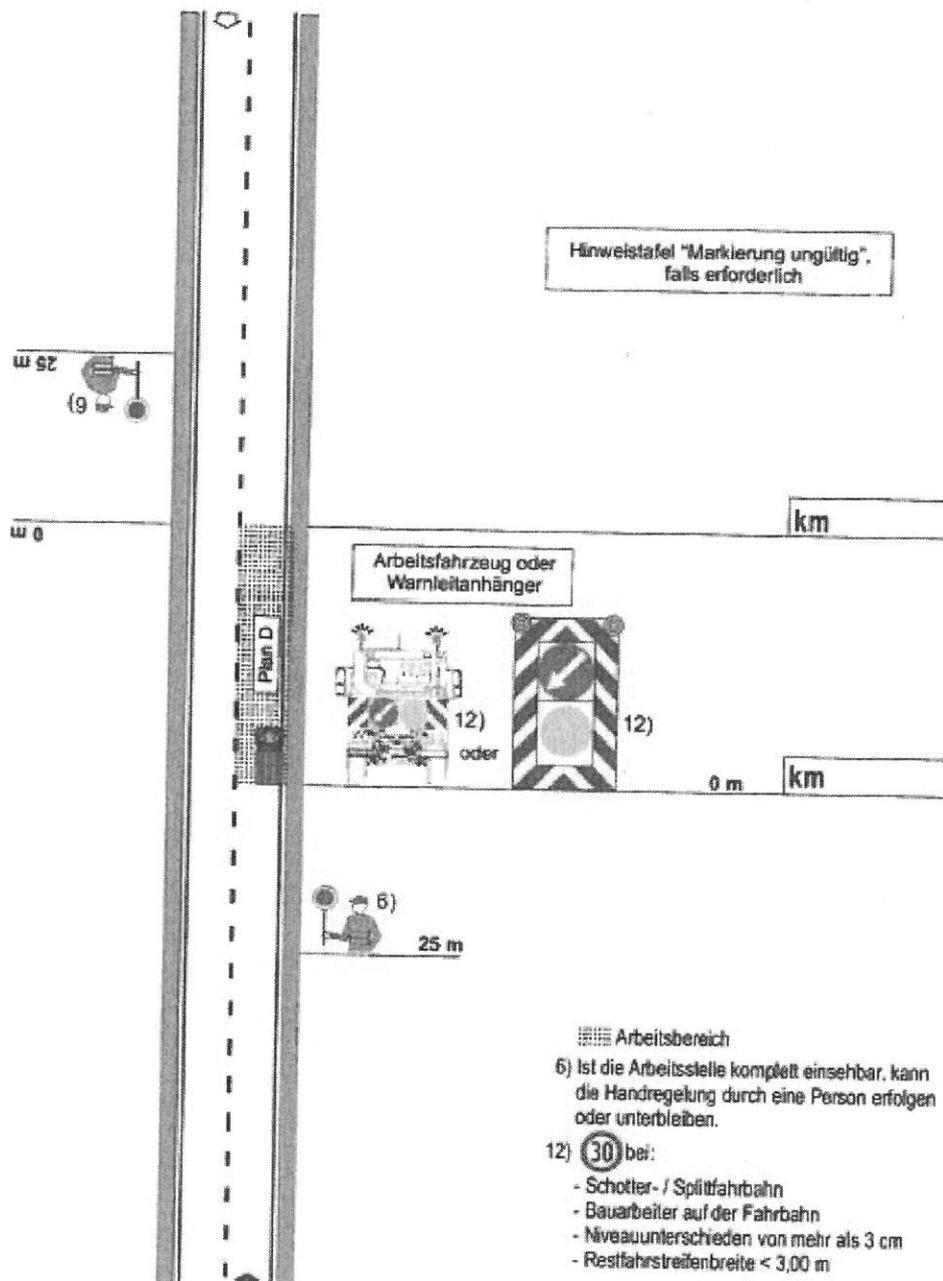
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Possehl Spezialbau GesmbH, Alte Hauptstraße 31, 9112 Griffen, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Straßenmeisterei Pongau, 5620 Schwarzach/Pg., E-Mail
4. Stadtgemeinde Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt, E-Mail
5. Gemeinde Forstau, Ort 111, 5552 Forstau, E-Mail
6. Polizeiinspektion Radstadt, Stadtplatz 1, 5550 Radstadt, E-Mail
7. Amtskassa BH St. Johann im Pongau, E-Mail

KO

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Signalscheibe



D Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer Detaildarstellung einer Einengung

